

Namensnennung bei Wohnungsbrand

Tochter eines Ministerpräsidenten soll Ofen falsch bedient haben

Der Ministerpräsident sei in Sorge, schreibt eine Boulevardzeitung, denn seiner Tochter sei der Kachelofen durchgebrannt. 31 Feuerwehrmänner seien zu dem Wohnungsbrand gerufen worden und hätten den Brand schnell unter Kontrolle gehabt. Bei der Suche nach dem Schuldigen seien sie auf die Tochter des Ministerpräsidenten gestoßen. Diese habe den Kachelofen falsch angeheizt. Während sie eine Etage tiefer ihre Mama, Ex-Frau des Ministerpräsidenten, besucht habe, sei der Ofen durchgebrannt, habe das Zimmer Feuer gefangen. Kurz nachdem die Flammen erloschen waren, sei der besorgte Regierungschef mit seinen Bodyguards vorgefahren. Mutter, Tochter und eine Freundin seien wegen des Verdachts auf Rauchgasvergiftung in ein Klinikum gebracht worden. Jetzt müsse die Tochter mit einer Ermittlung wegen fahrlässiger Brandstiftung rechnen. Dem Beitrag sind verschiedene Fotos beigelegt. Eines zeigt den Ministerpräsidenten mit seiner Tochter bei einem Empfang. Abgebildet ist auch die Häuserzeile. Die Adressangabe beschränkt sich auf den Wohnort der beiden Frauen. Beide werden mit vollen Namen genannt. Auch ihr Alter ist angegeben. Die geschiedene Frau des Ministerpräsidenten und beider Tochter wenden sich an den Deutschen Presserat und kritisieren die Nennung ihrer vollen Namen ohne ihre vorherige Einwilligung. In ihrem Haus habe es einen leichten Brand ohne Schwerverletzte oder gar Tote gegeben. Ein öffentliches Interesse sei nicht erkennbar. Es liege insbesondere auch nicht in der Tatsache, dass die Mutter seit nunmehr 20 Jahren von dem jetzigen Ministerpräsidenten geschieden und die Tochter seitdem bei ihrer Mutter aufgewachsen sei. Eine Stellungnahme der Zeitung geht beim Presserat nicht ein. (2004)

Die Beschwerdekammer 2 des Presserats erklärt die Beschwerde für begründet und verhängt gegen die Zeitung eine Missbilligung. Sie ist der Ansicht, dass die Veröffentlichung gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstößt. Die Nennung ihrer vollständigen Namen sowie die Abbildung eines Fotos der Tochter verletzt die Betroffenen in ihren Persönlichkeitsrechten. Diese identifizierende Berichterstattung im Rahmen einer sehr auffälligen Aufmachung ist nach Meinung der Kammer nicht durch ein öffentliches Informationsinteresse gedeckt. Weder die ehemalige Frau noch die Tochter des Ministerpräsidenten stehen in besonderer Weise im öffentlichen Interesse. Daher sind sie auch nicht als relative Personen der Zeitgeschichte anzusehen. Die Beschwerdekammer sieht daher keinen Grund für die identifizierende Berichterstattung. Ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit rechtfertigt jedoch nicht die in der Veröffentlichung liegende Einschränkung der

Persönlichkeitsrechte. Im Hinblick auf die Tochter hat der Artikel zudem durch die unterschwellig suggerierten Vorwürfe eine zusätzliche Prangerwirkung. Dies macht den Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex noch gravierender. (BK2-151/04)

Aktenzeichen:BK2-151/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung